
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Sinzig Aufhebung des Bebauungsplanes „Westum Teil I“ in Sinzig-Westum

Beschluss durch die Stadt Sinzig gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Stadtrat Sinzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2024 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Westum Teil I“ in Sinzig-Westum aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss). Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

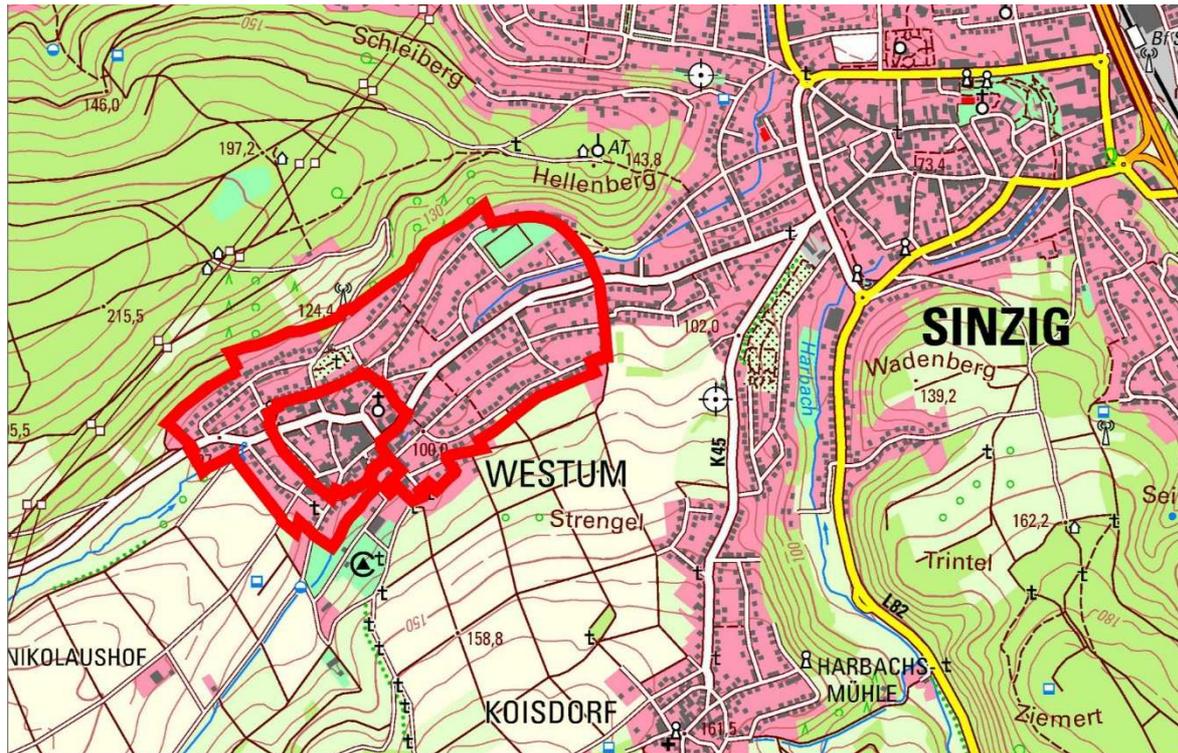
Mit der in § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird diese Satzung rechtsverbindlich.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Westum Teil I“ in Sinzig-Westum tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und der Bebauungsplan „Westum Teil I“ somit außer Kraft.

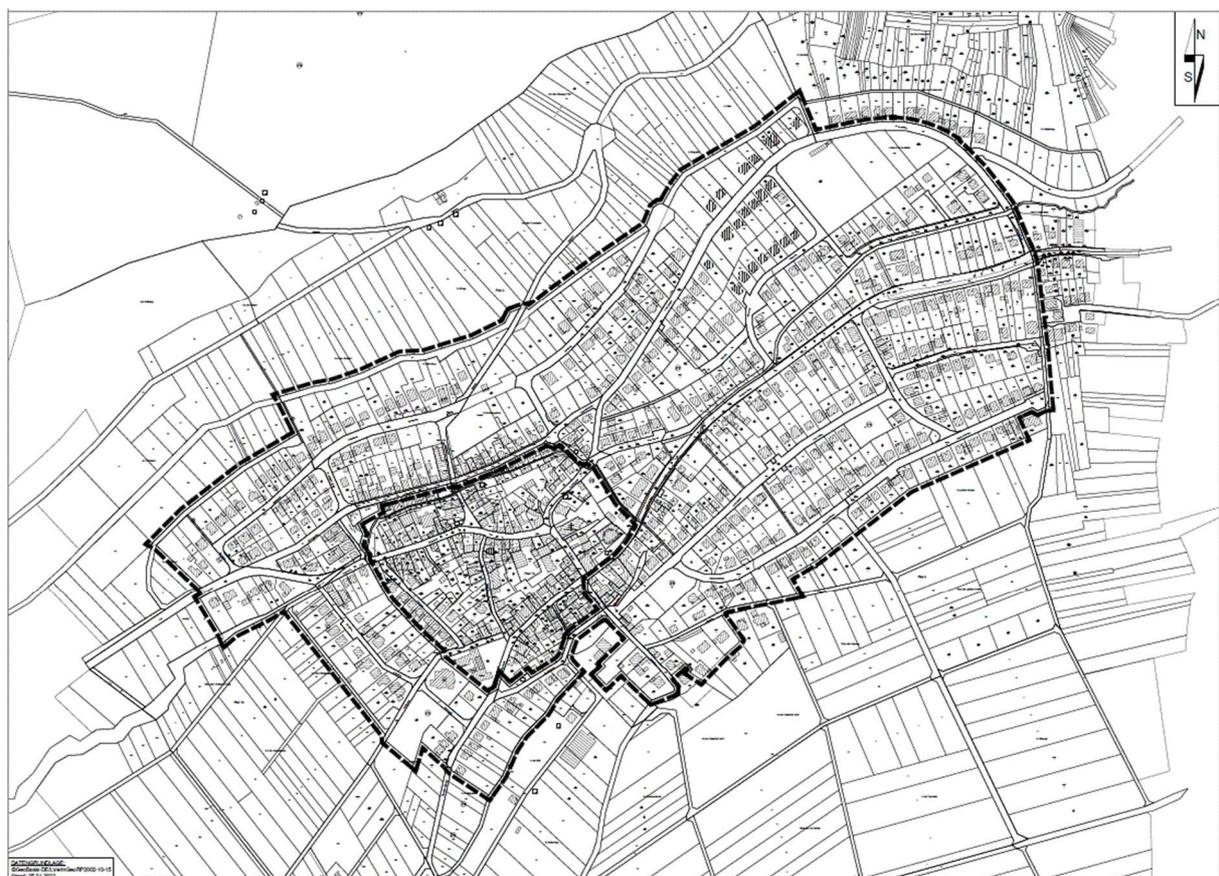
Durch die Aufhebung des Bebauungsplans soll die künftige bauliche Entwicklung erleichtert werden. Der Bebauungsplan ist 46 Jahre alt und seitdem mehrfach geändert worden. Der Plan kann einer modernen Bebauung nicht mehr gerecht werden und ist durch die Vielzahl der Änderungen weitestgehend funktionslos geworden. Die Zulässigkeit von Vorhaben in den Baulücken sind nach der Aufhebung des Bebauungsplans nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westum Teil I“ umfasst größtenteils die gesamte Ortslage von Westum. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan und Katasterplan (jeweils ohne Maßstab).

Geltungsbereich des Plangebiets:



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000 des LVerGeo RLP



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Katasterdaten des LVerGeo RLP

Die Bebauungsplanaufhebung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB liegt bei der Stadtverwaltung Sinzig, Fachbereich 5 - Bauen und Umwelt -, Barbarossastraße 36, 1. Obergeschoss, Zimmer 5, in 53489 Sinzig, ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Über den Inhalt der Bebauungsplanaufhebung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weiterhin ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Stadt Sinzig unter <https://www.sinzig.de/rathaus-und-buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/> sowie im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de> möglich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sinzig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Stadt Sinzig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

53489 Sinzig, 08.11.2024

gez. Andreas Geron
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht am 18.11.2024 im Internet unter www.sinzig.de.